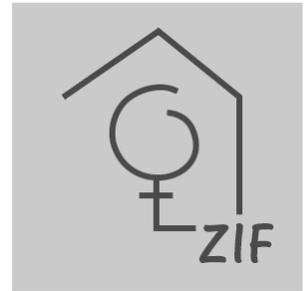


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF – Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn
Tel: 0228/68469504/-05
Fax: 0228/68469506
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 20.02.2015

Positionspapier zur Situation gewaltbetroffener Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt

Dieses Positionspapier äußert sich zur rechtlichen und tatsächlichen Situation gewaltbetroffener Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus und ihrer Kinder in Deutschland und fordert wirksame Maßnahmen zu ihrer Verbesserung.

Inhalt:

- I. Verpflichtungen aus internationalen Abkommen**
- II. Dringender Handlungsbedarf und Forderungen**
- III. Beispiel aus der Praxis mit Bezug auf II**

I. Verpflichtungen aus internationalen Abkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat vielfältige internationale Abkommen gezeichnet bzw. ratifiziert, aus denen sich die staatliche Verpflichtung zum wirksamen Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt ergibt. Der Schutzauftrag bezieht sich auf alle Frauen ohne Unterschied (Artikel 2 und 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland nur unzureichend nach. Insbesondere der Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gewalt - in diesem Falle Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus - ist in Deutschland nicht gewährleistet.

CEDAW sieht für Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen, Asylsuchende und Frauen, die Minderheiten angehören, in den Bereichen Diskriminierung, Gewalterfahrung, Zugang zu Information, Gesundheit und Arbeitsmarkt deutlichen Handlungsbedarf (abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) aus dem Jahr 2009 zum 6. Staatenbericht).

Der nächste Staatenbericht der Bundesregierung muss dieses Jahr vorgelegt und Verbesserungen dargestellt werden. Seit 2008 hat sich die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen nicht verbessert, sondern durch die Anhebung der Ehebestandszeit auf 3 Jahre weiter verschlechtert.

Auf europäischer Ebene hat die Bundesrepublik Deutschland am 11. Mai 2011 die sog. Istanbul-Konvention CETS 210 unterzeichnet, bisher allerdings noch nicht ratifiziert. Die europäische Konvention ist ein rechtsverbindliches Übereinkommen. Sie wird für die ratifizierenden Staaten zum geltenden Recht und verpflichtet sie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gemäß dem Abkommen. Nachdem inzwischen 16 Staaten (Stand Februar 2015) das Übereinkommen ratifiziert haben, ist CETS 210 seit dem 1. August 2014 in Kraft.

In diesem Übereinkommen werden wirksame Maßnahmen zum Schutz aller gewaltbetroffenen Frauen eingefordert: Dies beinhaltet Beseitigung, Schutz und Sanktionierung von Gewalt gegen Frauen und umfassende politische und sonstige Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung (vgl. Art. 1)

Zur Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen wird darin unter anderem gefordert:

Aussetzung eines Ausweisungsverfahrens für gewaltbetroffene Frauen mit ehedatenabhängigem Aufenthalt nach der Trennung (CETS 210, Artikel 59 Abs. 2). Gewaltbetroffenen Frauen soll auf Antrag ein verlängerbarer Aufenthalt erteilt werden, wenn es die persönliche Situation der Frau erfordert (ebd. Art. 59, Abs. 3). Bisher hat die Bundesregierung allerdings Vorbehalte gegen Artikel 59 Abs. 2 und Abs. 3 eingelegt und die Ehebestandszeit nach § 31 AufenthG auf 3 Jahre erhöht.

Die sog. Istanbul-Konvention schreibt weiterhin fest, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als Asylgrund anerkannt werden soll. Dazu sollen gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, um geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren und dazu gehörige Hilfsdienste zu gewährleisten (vgl. ebd., Art. 60).

Außerdem sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten“ (vgl. ebd., Art. 61).

Wir fordern die Bundesregierung auf, es nicht bei einer politischen Willenserklärung zu belassen und den rechtsverbindlichen Vertrag endlich zu ratifizieren. Weiter fordern wir die Bundesregierung auf, den Vorbehalt bzgl. Art. 59 Abs. 2 und Abs. 3 zurück zu nehmen!

II Forderungen

Wie auch im „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ aus dem Jahr 2012 beschrieben wird, kommt ein hoher Anteil von Frauen mit Migrationshintergrund in die Frauenhäuser. Sie sind oftmals in einer besonders prekären Situation.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der LINKEN zu „Hilfe und Unterstützung für alle Opfer von häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz“ (BT-Drs.17/ 5069) 2011 darauf hingewiesen, dass nach vorliegenden repräsentativen Studien „bestimmte Gruppen von Migrantinnen häufiger und oft in verschärfter Form“ von Gewalt in Partnerschaften betroffen seien. So seien die „erhöhten Gewaltpotentiale“ u.a. auf die oftmals schwierigen sozialen Lagen und mangelnde Bildungs- und ökonomische Ressourcen zurückzuführen und erschwerten die Loslösung aus Gewaltbeziehungen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Frauen mit Migrationshintergrund oft zu wenig über Schutz- und Hilfesysteme wüssten. Dies gilt in besonderem Maße für Flüchtlingsfrauen und Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Ein erheblicher Anteil dieser Frauen hat schwere und wiederholte Gewalt, sexualisierte Gewalt und existenzielle Bedrohung erlebt. Neben Traumafolgeerkrankungen leiden viele Frauen unter Gesundheitsbelastungen aufgrund ihrer Lebenssituation in den Herkunftsländern und den Bedingungen ihrer Flucht.

Deshalb fordern wir:

1. Uneingeschränkter Zugang zu medizinischer und ärztlicher Versorgung durch die Einbeziehung aller in gesetzliche Krankenkassen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, insbesondere auch von Gewalt betroffener geduldeter Frauen bzw. Frauen im Asyl(folge)verfahren

Die bisherige Regelung sieht nur eine eingeschränkte Krankenhilfe nach Kriterien des unabwiesbaren Bedarfs (Basisversorgung bei akuten bzw. akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG) vor.

Es stellt sich im Einzelfall immer wieder die Frage, was unter unabwiesbarem Bedarf fällt und wer das prüft. Viele Ärzte behandeln „nicht mit diesem Schein“. Bei einer akuten Erkrankung muss bei der zuständigen Behörde erst ärztliche Hilfe beantragt werden – dazu müssen dem/der SachbearbeiterIn bzw. dem Gesundheitsamt Gründe vorgetragen werden. Heilmittel müssen extra beantragt werden.

Traumafolgeerkrankungen werden oft trotz schwerwiegender akuter Symptomatik als chronische Erkrankung gewertet mit der Konsequenz, dass den betroffenen Frauen trotz erheblicher akuter Gesundheitsbelastung eine ärztliche und therapeutische Behandlung verweigert wird.

Positives Beispiel:

Hamburg und Bremen z.B. versichern Menschen im Asylbewerberleistungsbezug in der gesetzlichen KV, andere Kommunen (z.B. Bonn, Münster, Rostock) sind mit Krankenkassen in Verhandlung darüber.

2. Abschaffung der Residenzpflicht auch vor Ablauf von 3 Monaten für gewaltbetroffene Frauen. Möglichkeit des Wohnortwechsels, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Einreisegrund.

Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen stehen dem Schutz vor weiterer Gewalt entgegen.

Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, die Wohnsitzauflagen unterliegen, sind von Entscheidungen der Ausländer- und Sozialbehörden abhängig. Diese entscheiden, ob

sie in einem vom Wohnort des Gewalttäters entfernten Frauenhaus Schutz suchen dürfen oder nicht.

Für Frauen im Asylbewerberleistungsbezug sieht das SGB keine Kostenübernahme für einen Frauenhausaufenthalt vor. Einzelfallfinanzierte Frauenhäuser müssen sich entsprechend mit den Herkunftsgemeinden über die Kostenerstattung streiten, ggf. darauf verzichten oder diese Frauen erst gar nicht aufnehmen, weil sie sich ausschließlich über Tagessätze finanzieren und einen hohen Anteil an Tagessatzausfällen nicht tragen können.

Einer Zuflucht in ein anderes Bundesland wird häufig nicht zugestimmt oder die Behörden streiten sich um Zuständigkeiten und den „gewöhnlichen Aufenthalt“ (bzw. "tatsächlichen Aufenthalt") als Grundlage der Kostenübernahme. Auch die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt muss erstritten werden.

Darüber hinaus muss die jeweilige Frau nach Verlassen des Frauenhauses mit ihren Kindern an den (zugewiesenen) Wohnort des Misshandlers zurückkehren. Einer Umverteilung wird von den Ausländerbehörden am Ort des Frauenhauses selten zugestimmt, weil sie die "Folgekosten" nicht tragen wollen.

§12 AufenthG sieht die Möglichkeit einer auf Dauer angelegten Verlassenserlaubnis vor, „... wenn hieran ein öffentliche Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde“.

Wir fordern, dass grundsätzlich nach § 12 Abs.5 Satz 2 AufenthG eine auf Dauer angelegte Verlassenserlaubnis für den beschränkten Aufenthaltsbereich mit der Option, den Wohnsitz auf Dauer zu ändern, bundesweit erteilt wird.

Positivbeispiele sind nicht bekannt. Die bundesweite Lockerung der Residenzpflicht hat keinerlei positive Auswirkung für von Gewalt betroffene Frauen mit unsicherem Aufenthalt - weder auf den erforderlichen uneingeschränkten Zugang zu einem Frauenhaus noch auf die Möglichkeit der Wohnsitznahme an einem sicheren Wohnort.

3. Anspruch auf Teilnahme an geförderten Alphabetisierungs-, Sprach- und Integrationskursen mit Kinderbetreuung und berufsbildenden Maßnahmen sowie uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt von Anfang an.

Sprachkenntnisse und eigenes Einkommen durch Erwerbstätigkeit sind wichtige Voraussetzungen für Frauen, um sich aus einer Gewaltbeziehung lösen zu können. Frauen, die wegen „Häuslicher Gewalt“ oder (drohender) Zwangsverheiratung nach der Trennung von dem Gewalt ausübenden Partner oder den Eltern einen Asylfolgeantrag stellen, erhalten wieder nur eine Duldung. Durch ihre Gewaltbetroffenheit verschlechtert sich also ihr aufenthaltsrechtlicher Status.

Bisher sind geduldete und gestattete Frauen (im Asylverfahren) grundsätzlich von geförderten Integrationskursen des BAMF ausgeschlossen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist anfänglich ohne Visum, das zur Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-Bürgerinnen berechtigt, ausgeschlossen. Seit 2014 ist der Zugang zum Arbeitsmarkt nach 3 Monaten für geduldete Frauen bzw. Frauen im Asylverfahren (Gestattung) nachrangig möglich. Bevorrechtigt sind alle Deutschen und andere MigrantInnen mit einem sicheren Aufenthaltsrecht; hinzu kommt erschwerend die Arbeitsbedingungsprüfung: das heißt u.a., Tariflöhne etc. werden gefordert.

Nach der neuen Rechtslage ist nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr erforderlich. Nach vier Jahren Aufenthalt ist der Arbeitsmarktzugang uneingeschränkt.

Um jedoch nach der neuen Bleiberechtsregelung (nach 6 Jahren geduldetem Aufenthalt mit Kindern und 8 Jahren alleinstehend) ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, müssen der Lebensunterhalt "hinreichend gesichert" und "aner kennenswerte Integrationsleistungen" erbracht worden sein. Außerdem müssen "hinreichende" Deutschkenntnisse vorhanden sein.

Ohne frühzeitigen Zugang zu geförderten Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskursen, ohne berufsbildende Maßnahmen bzw. direkten Arbeitsmarktzugang leben Frauen jahrelang isoliert in Gewaltbeziehungen. Somit können sie nach Verlassen des Ehemanns die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht erfüllen.

Seit Oktober 2014 hat das BAMF die Finanzierung der Integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung eingestellt. Die Suche nach einem verfügbaren Kita-Platz ist gerade in Großstädten langwierig. Für Frauen, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland leben, und für gewaltbetroffene Frauen, die in ein Frauenhaus geflüchtet sind, stellt die Einstellung der Kinderbetreuung eine weitere Hürde dar und schließt sie in den meisten Fällen von der Teilnahme an Integrationskursen aus.

Mit der Beschäftigungsverordnung von 2013 wird ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gewährt.

4. Abschaffung des Widerrufverfahrens nach Anerkennung

Nach jetziger Gesetzeslage ist bei Änderung der politischen Situation im Herkunftsland eine Aberkennung des Asylstatus' möglich. Ein sicherer Aufenthaltsstatus ist aber für die Entwicklung einer Zukunftsperspektive insbesondere für von Gewalt betroffene Frauen, Mädchen und Jungen zwingend notwendig.

5. Abschaffung der Ehebestandszeit von 3 Jahren als Voraussetzung für einen eigenständigen Aufenthalt

Die Anhebung der Ehebestandszeit hat, wie von uns befürchtet, die massiven Probleme für von Gewalt betroffene Migrantinnen weiter verstärkt.

Nach § 31 Abs 2 AufenthG kann eine Frau zwar unabhängig von der inzwischen auf 3 Jahre hochgesetzten Ehebestandszeit ein eigenes Aufenthaltsrecht bekommen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist und die Rückkehr in das Herkunftsland eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange bedeuten würde bzw. ein weiteres Festhalten an der Ehe wegen der Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange nicht zumutbar ist. Für die Härtefallanträge müssen jedoch Beweise der Gewalttaten erbracht werden. Die Beweisführung ist schwierig, bei psychischer Gewalt meist unmöglich und nicht selten wird die erlebte Gewalt von Ausländerbehörden angezweifelt.

Die Anzahl der Frauen, die betroffen sind und daher jetzt einen Härtefallantrag (§ 31 Abs.2 AufenthG) stellen müssen, hat sich durch die 3 Jahre Ehebestandszeit erhöht.



Sobald eine Frau in ein Frauenhaus flüchtet, endet die Ehebestandszeit. Wird ihr nicht geglaubt, muss sie zum Ehemann zurückkehren oder ausreisen.

Die Prüfung der Härtefallanträge dauert in der Regel sehr lange. Das führt dazu, dass Frauen über viele Monate im Frauenhaus verbleiben müssen, bis der Fall beschieden ist, da sie mit unklarer aufenthaltsrechtlicher Lage keine eigene Wohnung anmieten können. Frauenhausplätze werden dadurch unnötig blockiert und die betroffenen Frauen und ihre Kinder leben in ständiger Ungewissheit.

Für einen eigenständigen unbefristeten Aufenthalt ist es notwendig, auf Dauer unabhängig von Sozialleistungen zu leben. Gerade für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern stellt dies eine zusätzliche Hürde dar.

6. Konsequente Anerkennung des Flüchtlingsstatus' oder des subsidiären internationalen Schutzes im Asylverfahren bei geschlechtsspezifischer Gewalt/Verfolgung.

Die derzeitige Beurteilung, welche Länder als „sichere Herkunftsländer“ im Sinne des Asylrechts eingestuft werden, orientiert sich fast ausschließlich an der Lebenswirklichkeit von Männern und ignoriert geschlechtsspezifische Gewalt.

Nachfolgende Paragraphen sollen konsequenter angewendet werden:

Nach § 60 (1) in Verbindung mit § 25 (1 und 2) AufenthG und § 3 Abs. 1 und den §§ 3 a bis e Asylverfahrensgesetz können Migrantinnen einen Abschiebeschutz und ein Aufenthaltsrecht wegen geschlechtsspezifischer Gewalt im Herkunftsland - dazu zählt auch Häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung -, rechtlich geltend machen (s. auch Artikel 60 Abs. 1-3 der sog Istanbul-Konvention).

Eine Frau erhält darüber einen Flüchtlingsstatus, die Wohnsitzauflage fällt weg und sie hat uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt.

Internationaler Schutz besteht auch über § 60 Abs. 2 AufenthG. In Verbindung mit § 4 AsylVfG/ § 15QRL und § 25 (2) Aufenthaltsgesetz gibt es die gesetzliche Möglichkeit, bei Gewalt gegen Frauen subsidiären Schutz zu erhalten.

Die Wohnsitzauflage fällt weg und die Frau hat einen unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ein befristetes Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach § 60 Abs 5 und 7 AufenthG in Verbindung mit § 25 (3) AufenthG bedeutet nationalen Abschiebeschutz, wenn Frauen bspw. als Folge der erlebten Gewalt schwerwiegend erkranken.

Das heißt: nicht die Gewalt, Bedrohung, Verfolgung und das Schutzbedürfnis werden als Asylgründe anerkannt, sondern ihre Folgen.

Die Wohnsitzauflage bleibt und der Arbeitsmarktzugang ist nachrangig.

War das Aufenthaltsrecht der Frau bisher an das Aufenthaltsrecht des Ehemannes gebunden oder wurde ein Asylantrag mit dem Ehemann rechtskräftig abgelehnt, besteht die Möglichkeit nach Verlassen des gewalttätigen Ehemannes einen Asylfolgeantrag zu stellen. Die Gründe für den Folgeantrag müssen innerhalb von drei Monaten vorgebracht werden.

7. Kostenübernahme für Rechtsberatung und Anwaltsgebühren

Verfahrenskostenhilfe wird in ausländerrechtlichen Verfahren - abhängig von der gerichtlichen Erfolgseinschätzung einer Klage - bisher selten bis nie bewilligt. Für von Gewalt betroffene Frauen mit prekärem Aufenthalt ist eine anwaltliche Vertretung in der Regel unerlässlich. Durch eine Kostenübernahme auch in ausländerrechtlichen Verfahren kann die Durchsetzung ihrer Rechte ermöglicht und einer Überschuldung vorgebeugt werden.

8. Humane bundeseinheitliche Zugangsvoraussetzungen und Entscheidungskriterien der Härtefallkommissionen der Länder:

- **Kein Verzicht auf weitere rechtliche Schritte durch Anrufen der Härtefallkommission**
- **Keine Abschiebung vor der Entscheidung, d.h. aufschiebende Wirkung des Antrags in allen Bundesländern**
- **Keine Ausschlusskriterien wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung und fehlender Integrationsnachweise**

Über ein Härtefallersuchen – bevor ein konkreter Termin zur Abschiebung festgesetzt wurde! – kann bei vollziehbarer Ausreisepflicht in Ausnahmefällen ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn besondere persönliche oder humanitäre Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiets erfordern (§ 23 a Abs.2 AufenthG).

Kriterien für persönliche und humanitäre Gründe sind nachweislich „gelungene Integrationsleistungen“ (z.B. gute Deutschkenntnisse, Schulbesuch bzw. Zeugnisse der Kinder, Erwerbstätigkeit bzw. Einkommensnachweise, Vereinsmitgliedschaften, Stellungnahmen von Nachbarn etc.)

In Fällen, in denen keine besonderen Integrationsleistungen und Verwurzelungen vorliegen, sollen besondere Bindungen in Deutschland nachgewiesen werden.

Von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen ohne sicheres Aufenthaltsrecht haben zumeist in prekären, sozial isolierten und kontrollierten familiären Verhältnissen gelebt. Sie hatten keinen Zugang zu Deutschkursen und anderen Bildungsmaßnahmen, kaum Zugang zum Arbeitsmarkt, vor allem auch wegen befristeter Duldung und nachrangigem Arbeitsmarktzugang, kaum Kontaktmöglichkeiten zu Nachbarn, und sie haben bedrohliche familiäre „Bindungen“.

Gründe wie die Gefährdung im Herkunftsland, die in einem Asylverfahren vorgetragen wurden oder vorgetragen werden könnten, werden nicht berücksichtigt und unterliegen der Entscheidung des BAMF oder der Ausländerbehörde.

Ein positives Beispiel:

Niedersachsen hat unter der neuen Landesregierung sowohl die Zusammensetzung, als auch die Verfahrens- und Entscheidungsmodalitäten positiv verändert. So ist z.B. ist die Lebensunterhaltssicherung nicht mehr zwingend erforderlich und die Annahme des Verfahrens hat bis zur Entscheidung aufschiebende Wirkung.

9. Keine Unterbringung in Sammelunterkünften

„In Sammelunterkünften gibt es keine Privatsphäre, keinen geschützten Raum ... Das erhöht die Gefahr für Frauen und Mädchen, wieder Opfer von Übergriffen und Gewalt zu werden und der Alltag wird von Ängsten bestimmt.“

(aus dem Aufruf „Keine Lager für Frauen!“ von Women in Exile e.V., einer NGO von Flüchtlingsfrauen in Brandenburg, 2013)

Diese Darstellung trifft auf von Gewalt betroffene Frauen in besonderem Maße zu. Alleinstehende Frauen und alleinerziehende Mütter müssen in einer eigenen Unterkunft untergebracht und besonders geschützt werden.

10. Rechtlicher und dauerhafter aufenthaltsrechtlicher Schutz für Frauen aus Drittstaaten, die zur Arbeit / Prostitution gezwungen wurden – unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft.

Anwendung des Paragraphen 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 3 und den §§ 3a-e Asylverfahrensgesetz (s.o) – hilfsweise § 60 Abs.2 oder die §§ 60 Abs. 5 und 7 (s.o.)

Einer Ausländerin, die in illegalem Beschäftigungsverhältnis zur Prostitution gezwungen wurde, kann nach § 25 Abs 4 b AufenthG eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich bereit erklärt im Strafverfahren gegen die Täter auszusagen. Die befristete Aufenthaltserlaubnis wird nur dann erteilt, wenn Staatsanwaltschaft und Strafgericht die Notwendigkeit der ZeugInnenenschaft für die Aufklärung der Straftat(en) bestätigen (bisherige Rechtsauslegung).

Offensichtlich wird weder die Gefährdung der Frauen nach der Zeugenaussage – vor allem, wenn sie abgeschoben würden – noch die möglichen gesundheitlichen Folgen der erlebten Gewalt, noch die Gewalt als geschlechtsspezifische Verfolgung wahrgenommen und als Anerkennungsgrund im Asylbegehren berücksichtigt.

Mit dem KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) fordern wir daher, dass Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten unabhängig davon, ob sie in Strafverfahren gegen Menschenhändler oder illegale Gewerbe treibende Zuhälter aussagen, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten.

11. Recht auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für alle Frauen, die in Deutschland von sexualisierter und/ oder Häuslicher Gewalt betroffen sind, unabhängig von ihrem Einreisegrund.

Alle von Gewalt betroffenen Frauen müssen – unabhängig vom Einreisegrund – die Möglichkeit haben, die gewaltgeprägte Situation zu verlassen und für sich (und ihre Kinder) eine sichere Zukunftsperspektive in Deutschland aufzubauen. Dies muss auch für LGBTI-Geflüchtete gelten.

12. Rückkehrrecht nach Deutschland bei Zwangsverheiratung ins Ausland

Ein Rückkehrrecht nach Deutschland bei **Zwangsverheiratung** ins Ausland nach den §§ 22 und § 37 (2a) AufenthG erfordert eigenes Einkommen. Obwohl die Frauen einen Aufenthaltstitel erhalten und damit nach der neuen Beschäftigungsverordnung uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, haben sie keinen Zugang zu Sozialleistungen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Fristverlängerung des Rückkehrrechtes auf 10 Jahre unwirksam und bedeutet keine Verbesserung der Situation der betroffenen Frauen.

Welche Frau, junge Frau, welches Mädchen hat eine Lobby, die die Kostenübernahme für Lebensunterhalt, Wohnraum und Krankenversicherungsschutz nach ihrer Rückkehr garantiert kann? Die betroffenen Frauen sind ja gerade durch das familiäre Umfeld gefährdet, das in der Regel die existentielle Grundlage sicherte.

13. Information und Beratung zu Schutz und Unterstützung bei Gewalt. Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auch in Sammelunterkünften.

Frühzeitige und zielgruppenorientierten Informationen über die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Flüchtlinge und gewaltbetroffene Frauen, insbesondere über Frauenhäuser, müssen allen Flüchtlingsfrauen in ihrer Sprache zur Verfügung stehen. Hier sollte eine kurze Darstellung der wesentlichen Rechte der Frauen enthalten sein und über frauenspezifische Fluchtgründe informiert werden. Dazu gehört auch die Förderung der Information und Kooperation zwischen Flüchtlingseinrichtungen, Frauenunterstützungseinrichtungen und dem Gesundheitsbereich sowie allen anderen relevanten Unterstützungssystemen in der Region.

Hierbei sollten Flüchtlingsfrauen, die dazu in der Lage sind, als Multiplikatorinnen und Peers andere Flüchtlingsfrauen und Kinder zu unterstützen, mit einbezogen werden. Diese benötigen im Vorfeld Qualifizierungsangebote und während ihrer Tätigkeit Coaching. Das Personal in Flüchtlingseinrichtungen sollte qualifiziert werden zu den Themen „besonderer Schutzbedarf bei Gewalt“ und „traumainformiertes Handeln gegenüber gewaltbetroffenen Frauen und Kindern“.

Die Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes (Zuweisung der ehelichen Wohnung, Kontakt- und Näherungsverbot) müssen auch in Flüchtlingsunterkünften Anwendung finden. Gewaltbetroffene Flüchtlingsfrauen sollten über das Gewaltschutzgesetz und entsprechende polizeigesetzliche Bestimmungen in den jeweiligen Bundesländern informiert werden und getrennt von ihren mitreisenden Männern angehört werden.

14. Uneingeschränkter Zugang zu Frauenhäusern

Für Asylbewerberinnen und Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ist der Zugang zu Schutz und Unterstützung im Frauenhaus fast unmöglich. Die fehlende Kostenübernahme in Frauenhäusern, die über sog. Tagessätze nach SGB II (ggfs. auch SGB XII) finanziert werden, führt dazu, dass die Frauenhäuser entweder selbst für die entstandenen Kosten aufkommen oder – wenn sie sich dies finanziell nicht leisten können – keine Frauen (und Kinder) mit prekärem Aufenthalt aufnehmen (können). Alle Hürden, die einer sicheren, schnellen und unbürokratischen Aufnahme der Frau und ihrer Kinder im Frauenhaus entgegen stehen, können ihr Leben und das Leben ihrer Kinder gefährden.

Die Belange von Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderung und mit prekärem Aufenthalt müssen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-



Kinderrechtskonvention und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes angemessen berücksichtigt werden.

Frauenhäuser müssen daher länderübergreifend für alle körperlich und/oder seelisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihre Kinder uneingeschränkt und niedrigschwellig zugänglich sein - unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort und Gesundheitszustand oder etwaiger Behinderung/Beeinträchtigung.

III Beispiel aus der Praxis

(Name, Jahreszahlen und Städtenamen sind wegen der Gefährdung der betreffenden Familie unkenntlich gemacht)

Frau X und ihre Kinder sind syrische Staatsangehörige. Frau X ist seit 20xx Witwe. In Syrien verlangt die Familie ihres verstorbenen Mannes von ihr, sie solle den Bruder ihres verstorbenen Ehemannes heiraten. Auch ihre eigene Familie setzte sie massiv unter Druck, dieser Hochzeit zuzustimmen. Schließlich flieht Frau X mit ihren vier Kindern von Syrien nach Deutschland und stellt einen Asylantrag. Die Familie wird per Zuweisungsbescheid der Stadt M. zugeteilt. Der Asylantrag wird abgelehnt, der Bescheid wird Frau X allerdings nachweislich nicht zugestellt und wird so bestandskräftig. Erst viel später erfährt Frau X, dass ihr Antrag abgelehnt wurde. Sie stellt einen Wiedereinsetzungsantrag und reicht Klage ein.

Im Sommer 20xx findet die Familie ihres verstorbenen Mannes Frau X und ihre Kinder in einem Asylbewerberheim in M. und bedroht sie massiv. Durch die Flucht nach Deutschland habe sie die Ehre beider Familien beschmutzt. Sie habe die Kinder der Familie entzogen und habe ihr Recht auf Leben dadurch verwirkt. Die Kinder sollen unter allen Umständen wieder zurück nach Syrien zur Familie des verstorbenen Mannes gebracht werden. Ihre eigene Familie schließt sich dieser Haltung an und erhöht den Druck auf Frau X.

In Panik und Todesangst flieht Frau X 20xx mit den Kindern von M. in die Niederlande. Sie stellt dort erneut einen Asylantrag, der ebenfalls abgelehnt wird. Die Familie wird im Rahmen eines Polizeieinsatzes 20xx an die deutsch-niederländische Grenze gebracht und in einen Zug nach M. gesetzt. Aus großer Angst vor weiterer Bedrohung und Verfolgung durch die beiden syrischen Familien in M. steigt Frau X mit ihren Kindern in K. aus dem Zug aus. Sie erhält Unterstützung von einer deutsch-irakischen Familie und kommt als Notaufnahme in unser Frauenhaus, da in den anderen Frauenhäusern der Umgebung niemand bereit ist, Frau X und ihre Kinder wegen der ungeklärten Finanzierung aufzunehmen. Hier lebt die Familie nun seit 20xx und ist auch hier gemeldet. Zwei Kinder gehen hier zur Schule.

Die Stadt M. stimmt zunächst zu, dass sich die Familie trotz Wohnsitznahmebeschränkung auf M. in K. aufhalten darf. Daraufhin streiten sich die Ausländer- und Sozialleistungsabteilungen darüber, wer zuständig sei. Die Stadt K. lehnt die Kostenübernahme ab, da die Duldung in M. ausgestellt sei und sie einer Änderung der Wohnsitznahmeverpflichtung nicht zugestimmt habe. Die Stadt M. lehnte die Kostenübernahme (und mittlerweile auch den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid) ab mit der Begründung, durch die Ausreise von Familie X in die Niederlande sei die Zuständigkeit von M. erloschen und daher sei K. zuständig, da die Familie neu eingereist sei und ihren tatsächlichen Aufenthalt

in K. habe. Dennoch einigen sich beide Ausländerabteilungen darauf, dass Frau X zurück nach M. soll. Ihre Duldung läuft zwischenzeitlich ab, weil die Ausländerbehörde in M. darauf besteht, sie solle nach M. zurückkehren und die Ausländerbehörde in K. sich für die Verlängerung als unzuständig erklärt. Dass die Duldung dem Grunde nach verlängert werden muss, ist wegen der Situation in Syrien völlig unstrittig.

Nachweislich kann M. keine sichere Unterkunft für die Familie gewährleisten: Beide Frauenhäuser in M. haben Leistungsverträge mit der Stadt M. abgeschlossen, in denen festgehalten ist, dass sie ausschließlich Frauen aufnehmen dürfen, die von Partnergewalt betroffen sind. Sie lehnen deshalb die Aufnahme von Frau X ab.

Ein wirksamer Schutz ist im entsprechenden Bundesland weder für Frau X, noch für ihre Kinder möglich. Im Übrigen ist es für die Familie unzumutbar, von Ort zu Ort zu ziehen auf der Suche nach einer Stadt, die bereit ist, sie aufzunehmen. Die Rechtsanwältin von Frau X hat beim Verwaltungsgericht K. per Eilantrag beantragt, Frau X die Wohnsitznahme in K. zu gestatten. Das Gericht schlägt einen Vergleich vor, der aber nur für höchstens sechs Monate gilt und keine grundsätzliche Lösung bringt.

Frau X leidet unter starken stressbedingten Migräneanfällen, die immer wieder in kurzen Abständen auftreten und teilweise bis zur Bewusstlosigkeit gehen. Außerdem hat sie starke Ängste, die mit Schlaflosigkeit verbunden sind. In den Niederlanden wurde anhand eines EKGs festgestellt, dass sie vor einigen Jahren einen Herzinfarkt hatte. Es wurden weitere Untersuchungen für erforderlich gehalten, die auf Grund der fehlenden Krankenversicherung bisher nicht durchgeführt werden konnten. Die Kinder von Frau X haben den Polizeieinsatz in den Niederlanden mitbekommen und mussten mit ansehen, wie ihre Mutter in Handschellen aus dem Asylbewerberheim abgeführt wurde.

Durch den Aufenthalt im Frauenhaus hat sich die familiäre Situation zunächst etwas entspannt. Alle sprechen mittlerweile gut Deutsch und auch die psychisch belastende Situation ist zumindest bei den Kindern ein wenig in den Hintergrund getreten. Ihre unsichere Situation erlebt Frau X selbst als sehr belastend, sowohl die psychische als auch die finanzielle Unsicherheit setzen ihr zu und sie hat große Zukunftsängste. Sowohl Frau X als auch ihre Kinder müssen nach der langen Zeit, in der sie immer wieder auf der Flucht waren, zur Ruhe kommen. Sie müssen die Chance bekommen, endlich wieder ein Leben ohne Angst und Unsicherheit führen zu können.

Der Schutz der ganzen Familie vor Gewalt und das Wohl der Kinder muss Priorität haben vor kommunalen Zuständigkeits- und Kostenerstattungsstreitigkeiten. In K. können sie in (relativer) Sicherheit leben, ohne ständig zu befürchten, dass die Familie des verstorbenen Mannes sie findet und umbringt. Dieser Aspekt spielt in den Streitigkeiten um die Zuständigkeit überhaupt keine Rolle.

Nach 10 Monaten Hin und Her und unzähligen Gesprächen mit LokalpolitikerInnen und BehördenvertreterInnen entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt K. schließlich – gegen Ausländeramt und Sozialbehörde -, dass die Familie aus humanitären Gründen in K. bleiben kann. Bis dahin hatte Frau X und ihre Kinder weder Sozialleistungen erhalten, noch hatte das Frauenhaus in K. Miete für die Familie bekommen. Die Familie wurde mit Spendengeldern „über Wasser gehalten“. Letztlich musste nach einem Urteil des zuständigen Sozialgerichtes alles nachgezahlt werden.

Inzwischen lebt Frau X. mit ihren Kindern in einer eigenen Wohnung.